

Merkblatt

Förderung von Wiederherstellungsarbeiten aufgrund von Unwetterschäden

Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung Nr. 27 vom 10. Jänner 2023.

Gefördert werden:

Arbeiten im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung und der geotechnischen Sicherung von

- landwirtschaftlichen Kulturgründen,
 - landwirtschaftlichen Anlagen und Infrastrukturen,
 - landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, und der Ankauf von
 - landwirtschaftlichen Maschinen und von
 - Tieren,
- wenn diese durch Naturkatastrophen zerstört wurden.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben auf Almen.
- Wiederinstandsetzungen und geotechnische Sicherungen auf Flächen, auf denen in den letzten zwei Jahren Neuanlagen erstellt, Terrassierungen oder größere Erdbewegungsarbeiten durchgeführt wurden, und auf denen die Schäden von Erdbeben, Lawinen, Felsstürzen und Mauerabbrüchen verursacht wurden, welche vom betroffenen Grundstück selber ausgehen.
- Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Maschinen und Tieren: Schäden die durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Schneedruck, Stürme, Regenfälle ...) verursacht wurden.
- Vorhaben die durch Versicherungen abgedeckt sind.

Zugangsvoraussetzungen:

- Das landwirtschaftliche Unternehmen muss mindestens 0,5 Hektar Obst/Weinbau- oder Ackerflächen bzw. mindestens 1 Hektar an Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen bewirtschaften. Bei Mischbetrieben muss insgesamt mindestens 1 Hektar an Flächen bewirtschaftet werden, wobei Obst/Weinbau- und Ackerflächen mit dem Faktor 2 multipliziert werden.



Beitragshöhe auf zuschussfähige Kosten:

- für Wiederherstellungsarbeiten auf Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Maschinen und Tieren bis zu 70% Kapitalbeitrag,
- für Wiederherstellungsarbeiten auf Obst-, Weinbau- oder Ackerflächen bis zu 50% Kapitalbeitrag,

Mindestinvestition:

5.000,00 € an zuschussfähigen Kosten auf Obst-, Weinbau oder Ackerflächen.

2.500,00 € an zuschussfähigen Kosten auf Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen

Gesuchsabgabe:

Spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt des Schadensereignisses, wobei der Schaden noch feststellbar sein muss.

Der Antrag ist mit eigenem Vordruck zusammen mit den entsprechend angeführten Unterlagen (fotographische Dokumentation, Kostenvoranschlag, baurechtliche Genehmigungen ...) einzureichen.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Landmaschinen und biologische Produktion

Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Tel: 0471 415120

Bezirksämter für Landwirtschaft:

Bruneck Tel.: 0474 582240

Brixen Tel.: 0472 821240

Schlanders Tel.: 0473 736140

Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand Jänner 2023